

Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und Direktoren an Volkshochschulen.

Vom 8. April 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Vergütung der hauptamtlichen Lehrkräfte und der Direktoren an Volkshochschulen findet die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) entsprechend Anwendung.

§ 2

(1) Nach den Vergütungsgruppen 4 oder 5 werden vergütet:

Lehrkräfte bei Beschäftigung

- a) in den systematischen Gesamtlehrgängen und in den systematischen Einzelelehrgängen, die zum Lehrziel der Grundschule führen (einschließlich des Unterrichts in den Fächern Russisch, Englisch und Französisch auf der Grundlage der Lehrpläne für Grundschulen),
- b) in den Lehrgängen ohne Prüfungsabschluß zu bestimmten Stoffgebieten der Lehrpläne der Grund-, Mittel- und Oberschulen oder nach freier Wahl aus den Wissensgebieten der Fächer der Grund-, Mittel- und Oberschulen ohne Bindung an die Lehrpläne;

In diesen Lehrgängen werden Lehrkräfte ohne Mittelstufenqualifikation nach der Gruppe 4 und Lehrkräfte mit Mittelstufenqualifikation nach der Gruppe 5 vergütet.

(2) Nach den Vergütungsgruppen 6 oder 7 werden vergütet:

Lehrkräfte bei Beschäftigung

- a) in den systematischen Gesamtlehrgängen, die zur Mittleren Reife oder zum Abitur führen,
- b) in den systematischen Gesamtlehrgängen zur Vorbereitung auf das Fachschuldirekt- und -fernstudium oder das Hochschulfernstudium,
- c) in den systematischen Einzelelehrgängen, die jeweils in einem Fach zum Lehrziel der Mittelschule oder Oberschule führen,
- d) in den Lehrgängen ohne Prüfungsabschluß der Gruppe Gesellschaftswissenschaften oder der Gruppe Fremdsprachen, die nicht in den Grund-, Mittel- und Oberschulen gelehrt werden.

In diesen Lehrgängen werden Lehrkräfte ohne Oberstufenqualifikation nach der Gruppe 6 und Lehrkräfte mit Oberstufenqualifikation nach der Gruppe 7 vergütet.

- (3) Bei gleichzeitiger Beschäftigung von Lehrkräften in Lehrgängen, die den Vergütungsgruppen 4 oder 5 und 6 oder 7 entsprechen, erfolgt die Vergütung anteilmäßig.

§ 3

(1) Lehrkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung erhalten gleichfalls die Sätze der Gruppe 4 oder 6 auf der Grundlage ihres Dienstalters. Sie rücken jedoch bis zur Ablegung der pädagogischen Prüfung nicht weiter im Dienstalter auf;

(2) Direktoren und stellvertretende Direktoren, die im Besitz der Oberstufenqualifikation sind, werden nach der Gruppe 7 vergütet. Liegt eine abgeschlossene Oberstufenqualifikation noch nicht vor, erfolgt die Vergütung nach der Gruppe 6. Die in Abs. 1 getroffene Regelung für Lehrkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung findet sinngemäß auch auf Direktoren und stellvertretende Direktoren bei Eingruppierung in die Gruppe 6 Anwendung.

(3) Bei der Eingruppierung wird die bisher erworbene Qualifikation wie folgt anerkannt:

- a) Das erfolgreich abgeschlossene 1. Studienjahr der Sonderausbildung für Dozenten an einer zentralen Schule für kulturelle Aufklärung in Verbindung mit einer erfolgreichen pädagogischen Tätigkeit von mindestens drei Jahren oder das abgeschlossene 2. Studienjahr dieser Sonderausbildung entspricht der pädagogischen Grundausbildung.
- b) Die Fachschullehrerprüfung oder die 2. Lehrerprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen entspricht der Mittelstufenqualifikation.
- c) Ein technisches oder anderes Hochschulstudium mit abgeschlossenem Staatsexamen in Verbindung mit der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung oder in Verbindung mit einer erfolgreichen pädagogischen Tätigkeit von mindestens vier Jahren entspricht der Oberstufenqualifikation für das Fach, in dem das betreffende Examen als Qualifikation betrachtet werden kann (z. B. Technische Hochschule: Mathematik, Physik oder Chemie).

§ 4

(1) Durch die Neueinstufung der Lehrkräfte und Direktoren an Volkshochschulen darf keine Schlechterstellung erfolgen. Notwendigenfalls ist die bisherige Vergütung personengebunden weiterzuzahlen, bis eine Angleichung dieser Bezüge an die Gehaltssätze der Verordnung vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1359) möglich ist;

(2) Auf das Dienstalter sind auch die Zeiten nebenamtlicher Lehrtätigkeit an Volkshochschulen anzurechnen, und zwar:

- 4—6 Wochenstunden zu 25 %
- 7—10 Wochenstunden zu 50 %
- ab 11 Wochenstunden zu 100 %.

§ 5

(1) Die Einzelstundenvergütung für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte an Volkshochschulen beträgt:

- a) in den systematischen Gesamtlehrgängen und in den systematischen Einzelelehrgängen, die zum Lehrziel der Grundschule führen (einschließlich des Unterrichts in den Fächern Russisch, Englisch und Französisch auf der Grundlage der Lehrpläne für Grundschulen), in den systematischen Einzelelehrgängen, die jeweils in einem Fach zum Lehrziel der Grundschule führen, in den Lehrgängen ohne Prüfungsabschluß zu bestimmten Stoffgebieten auf der Grundlage der Lehrpläne der Grund-, Mittel- und Oberschulen oder nach freier Wahl aus den Wissensgebieten der Fächer der Grund-, Mittel- und Oberschulen ohne Bindung an die Lehrpläne 7,— DM,
- b) in den systematischen Gesamtlehrgängen, die zur Mittleren Reife oder zum Abitur führen, in den systematischen Gesamtlehrgängen zur Vorbe-